



Handwritten marks: a signature and a smiley face.

## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln, Münster

nachrichtlich  
Staatskanzlei des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 5,  
40213 Düsseldorf

Telefon  
(0211) 871 01  
Durchwahl  
(0211) 871 2396

Aktenzeichen  
IB 5/6.2.3

10.11.1999

Ministerium für Arbeit, Soziales und  
Stadtentwicklung, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen  
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
Münster

Oberlandesgerichte  
Düsseldorf, Hamm, Köln

Verwaltungsgerichte  
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,  
Gelsenkirchen, Köln, Minden, Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Liliencronstr. 14  
400472 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund  
Kaiserswerther Str. 199  
40474 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege NRW  
z. B. Herrn Wolfgang Stadler  
Postfach 150267  
33692 Bielefeld

Verein zur Förderung der  
Flüchtlingsarbeit in NRW e.V.  
z.B. Herrn Wolfgang M. Müller  
Postfach 1437  
48235 Dülmen

Betr.: Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina  
hier: Ergebnisse der 8. Sitzung des deutsch-bosnischen  
Expertenausschusses am 28./29.10.1999

Bezug: Runderlasse vom 29.03., 30.09. (AZ: I B 3/44.386-B2),  
18.12.1996, 10.03., 10.04., 12.06., 17.07., 05.11.1997,  
04.02., 18.08.1998 und 03.03.1999 (AZ: I B 5 / 6.2.3)

Anlage: 1

Die abgestimmte Niederschrift der 8. Sitzung des deutsch-  
bosnischen Expertenausschusses übersende ich mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

Bei der Entscheidung über die Durchsetzung der Ausreise-  
verpflichtung bosnischer Flüchtlinge sind ab sofort folgende  
Änderungen zu beachten:

#### 1. Traumatisierte Flüchtlinge

Nach den Aussagen in der Expertenrunde ist die medizinische  
Grundversorgung für Traumatisierte in Bosnien und Herzegowina  
nunmehr sichergestellt. Diese Einschätzung deckt sich weit-  
gehend mit Stellungnahmen der Deutschen Botschaft in Sarajewo  
vom 04.10.1999 und 12.10.1999, in denen eine steigende Zahl von  
Behandlungszentren konstatiert wird, die bis Ende des Jahres  
ein ausreichendes Niveau erreichen wird.

Damit kann nicht mehr generell, d.h. ohne Einzelfallprüfung, bei traumatisierten Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina vom Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG wegen fehlender Behandlungsmöglichkeiten ausgegangen werden. Der Erlass vom 18.08.1998 wird daher insoweit aufgehoben.

Bei der Einzelfallprüfung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Behandlungsmöglichkeiten von Traumatisierten in Bosnien und Herzegowina für besonders intensive und langfristige therapeutische Behandlungen noch eingeschränkt sind. Es wird erwartet, dass auch diese Einschränkungen im Laufe des Jahres 2000 durch bereits angelaufene internationale Hilfen entfallen.

Diese aktuell noch bestehenden Einschränkungen werden es regelmäßig rechtfertigen, in den Fällen, in denen Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina wegen einer Traumatisierung bereits in andauernder fachärztlicher Behandlung sind und für die die Notwendigkeit einer besonders intensiven und langfristigen therapeutischen Behandlung, ggf. nach Beteiligung eines Amtsarztes, nachgewiesen ist, weiterhin von einem Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 AuslG auszugehen. Es bestehen keine Bedenken, wenn für diesen Personenkreis bei jetzt zu erteilenden Duldungen die hierfür nach § 56 Abs. 2 Satz 1 AuslG vorgesehene Höchstdauer von einem Jahr ausgeschöpft wird.

Dagegen können Flüchtlinge, die bisher nicht in intensiver fachärztlicher Behandlung stehen oder sich erstmalig bei Ausreisepflicht darauf berufen, traumatisiert zu sein, regelmäßig schon jetzt auf die ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland verwiesen werden.

## **2. Kriegsdienstverweigerer und Deserteure**

Die Ergänzung des Amnestiegesetzes für die Republika Srpska ist am 23.07.1999 in Kraft getreten. Damit sind nunmehr auch Rückkehrer aus der Republika Srpska, die in der Zeit vom 01.01.1991 bis 22.12.1995 Straftaten gegen die öffentliche

Ordnung und die Streitkräfte begangen haben sollen, straffrei gestellt.

Die Bezugserlasse vom 12.06.1997 und 10.08.1998 werden im Hinblick auf die Duldnungsregelung für serbische Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus der Republika Srpska aufgehoben.

### 3. Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag (IStGHJ)

Nach dem Erlass vom 15.05.1998 sind Zeugen vor dem Internationalen Gerichtshof zur Sicherung ihrer Aussage vorläufig von Rückführungsmaßnahmen ausgenommen. Die Innenministerkonferenz hat sich eine abschließende Regelung zur ausländerrechtlichen Behandlung dieses Personenkreises vorbehalten.

Mit Schreiben vom 06.10.1999 weist das Bundesinnenministerium darauf hin, dass die vorläufige Ausnahme von Rückführungsmaßnahmen für Zeugen, die bereits vor dem IStGHJ ausgesagt haben, davon abhängig ist, dass der Betroffene nach Abschluss seiner Zeugenaussage eine Gefährdung im Falle der Rückkehr geltend macht oder Anhaltspunkte für eine individuelle Gefährdung vorliegen. Ohne konkrete Hinweise im Einzelfall ist auch nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes nicht generell davon auszugehen, dass Zeugen bei einer Rückkehr ins Heimatland einer Gefährdung ausgesetzt sind.

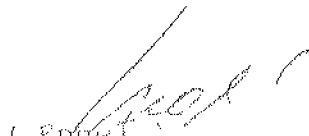
Sind konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte für eine Gefährdung erkennbar, erscheint es für eine abschließende Prüfung geboten, hierzu eine Stellungnahme des IStGHJ einzuholen.

Nordrhein-Westfalen setzt sich, wie die anderen Länder, dafür ein, dass der IStGHJ von sich aus die deutschen Behörden unverzüglich über eine definitiv abgeschlossene Zeugenvernehmung informiert, um eine sachgerechte ausländerrechtliche Entscheidung über den weiteren Aufenthalt der Betroffenen treffen zu können. Das Bundesministerium des Innern hat auf die Bitte der Länder im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Rückführung" den IStGHJ auch darum gebeten, in jedem Fall

eine personenspezifische Gefährdungsprognose zu formulieren.  
Dieses Schreiben ist dem Bundesjustizministerium mit der Bitte  
um eine befürwortende Weiterleitung an den 1StGHJ übermittelt  
worden.

Sobald mir hierzu ein Ergebnis vorliegt, werde ich ergänzend  
informieren.

Im Auftrag

  
( Engel )